

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
über die Neufassung der Verbandssatzung**

Vom 25. September 2013

Die Verbandsversammlung hatte am 19. November 2012 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, mit Bescheid vom 6. August 2013 die Satzung mit Maßgaben genehmigt. Die Verbandsversammlung ist mit Beschluss vom 25. September 2013 diesem Genehmigungsbescheid beigetreten.

Nachfolgend wird die Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bekannt gegeben.

Radebeul, den 25.09.2013

**Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Geisler
Verbandsvorsitzender**

**Neufassung der Satzung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge**

Vom 25. September 2013

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 3 Verbandsräte
- § 4 Beschlüsse und Wahlen
- § 5 Planungsausschuss
- § 6 Verbandsvorsitzender
- § 7 Verbandsgeschäftsstelle
- § 8 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft
- § 9 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 10 Verweis auf andere Rechtsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile
 2. den Entwurf des Regionalplans bzw. seiner Teile und dessen Änderungen zur Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens
 3. die Satzung über den Regionalplan bzw. seiner Teile als Teilregionalpläne
 4. die Verbandssatzung sowie deren Änderungen
 5. die Entschädigungssatzung sowie deren Änderungen
 6. die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen
 7. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für den Planungsausschuss
 8. die Bildung zeitweiliger beratender oder beschließender Ausschüsse und wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter in diese Ausschüsse

9. die vom Planungsausschuss oder von zeitweiligen Ausschüssen vorgelegten Angelegenheiten
 10. die Berufung und Abberufung der beratenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter
 11. die Haushaltssatzung (einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlage), die Nachtragshaushaltssatzungen und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen
 12. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro
 13. die Feststellung des Jahresabschlusses
 14. Bestellung des Leiters/der Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden
 15. Gehaltsanpassungen für die Beschäftigten in der Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage tariflicher Entscheidungen der Tarifpartner des TVöD
 16. Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes und zu ggf. weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit eine Behandlung im Planungsausschuss nicht stattfinden kann.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter, deren Vertretungsreihenfolge dabei festzulegen ist.
 - (3) Die Verbandsversammlung kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.
 - (4) Die Verbandsversammlung kann der Verbandsgeschäftsstelle und deren Leiter durch Beschluss Aufgaben übertragen.

§ 2 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände gefordert wird.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Sitzungsbeginn und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten sowie den beratenden Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.
- (3) Zu den Sitzungen werden die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und die obere Raumordnungsbehörde eingeladen.
- (4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (5) Ein Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Leiter der Verbandsgeschäftsstelle zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind. Die Verbandsräte und in die Beratung einbezogenen Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle sind bis zur Entbindung durch den Verbandsvorsitzenden zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

- (8) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (9) Die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- (10) Für die beratenden Mitglieder gilt § 20 SächsGemO entsprechend.

§ 3 Verbandsräte

- (1) Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust der Wählbarkeit
 2. Rücktritt aus wichtigem Grund (§ 18 SächsGemO)
 3. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor, wenn das Gebiet der entsendenden Gebietskörperschaft im bisherigen Regionalen Planungsverband überwiegend verbleibt.
- (2) Scheidet ein weiterer Verbandsrat oder ein Stellvertreter durch einen der in Absatz 1 genannten Gründe aus, so ist durch die entsendende Mitgliedskörperschaft unverzüglich ein Nachfolger für die verbleibende Wahlperiode zu wählen.

§ 4 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist oder durch ihren Vertreter vertreten werden.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Verbandsversammlung innerhalb von drei Wochen zum gleichen Verhandlungsgegenstand erneut einberufen. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz gelten entsprechend. Die Frist für die erneute Einladung muss mindestens drei Werktage betragen.
Die erneut einberufene Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbandsräte oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedoch mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte zustimmen muss. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beratungsgegenstände, die in der Einladung nicht angegeben wurden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet und mehr als die Hälfte aller Verbandsräte anwesend und damit einverstanden ist.
- (6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte und bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter. Sie haben jeweils eine Stimme.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen kann gewählt werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht. Für die Wahlen gelten die Absätze 2, 3, 5 und 6 entsprechend. Das Nähere zur Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Haben mehrere Bewerber im ersten Wahlgang gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Wird bei Stichwahlen Stimmgleichheit erzielt, entscheidet ebenfalls das Los.

§ 5 Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss der Verbandsversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung von sachlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1-6, 11 und 15
 2. Unterrichtung der öffentlichen und sonstigen Planungsträger über die Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere wie sie sich aus dem Regionalplan ergeben, durch Abgabe von Stellungnahmen zu ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Der Planungsausschuss wird ermächtigt, über die konkrete Verfahrensweise der Abgabe von Stellungnahmen in Verantwortung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsgeschäftsstelle zu beschließen.
 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro.Der Planungsausschuss kann weitere Aufgaben des Verbandes erledigen, soweit nicht nach gesetzliche Vorschriften oder dieser Satzung die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat oder der Verbandsvorsitzende dafür zuständig ist.
- (2) Der Planungsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der Mitgliedskörperschaften, die als stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung angehören und von ihr in den Planungsausschuss gewählt werden. Für jeden Vertreter ist durch die Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, dabei können diese auch aus den Reihen der Stellvertreter der Verbandsräte gewählt werden.
Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sollen von den Mitgliedskörperschaften Vorschläge gemacht werden.
Die Amtszeit des Planungsausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (3) Für die Mitglieder des Planungsausschusses gilt § 10 Abs. 4 SächsLPIG entsprechend.
- (4) Für die Sitzungen des Planungsausschusses gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 bis 10 sowie § 4 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (5) Die Tätigkeit eines stimmberechtigten Mitglieds des Planungsausschusses endet vorzeitig durch:
 1. Verlust des Amtes als Verbandsrat oder stellvertretender Verbandsrat in der Verbandsversammlung
 2. Abwahl aus wichtigem Grund. Die Abberufung erfolgt in dem Falle durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. § 18 SächsGemO gilt entsprechend.Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss ist für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Nachfolger zu wählen.
- (6) Der Planungsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Erfordernis einberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (7) Der Planungsausschuss kann beratende Mitglieder aus der Verbandsversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus. Dies gilt nicht im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 3. In diesem Fall wird die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl durch seine Stellvertreter wahrgenommen. Trifft Absatz 3 für den Verbandsvorsit-

zenden und seine Stellvertreter gleichzeitig zu, so wird die Funktion des Verbandsvorsitzenden bis zur Neuwahl vom lebensältesten Verbandsrat wahrgenommen.

- (2) Die Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:
 1. Verlust des Amtes als Verbandsrat
 2. Rücktritt
 3. Abwahl durch die Verbandsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Zahl aller Verbandsräte.Zwischen der Antragstellung auf Abwahl und der Sitzung der Verbandsversammlung zur Durchführung dieser muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter ist unverzüglich ein neuer Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Für die Rechtsverhältnisse und die Befangenheit gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsLPIG entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat über die ihm nach § 11 SächsLPIG übertragenen Aufgaben hinaus die Pflicht, die Beschlüsse der Verbandsgremien auf Rechtmäßigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu widersprechen bzw. zu beanstanden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen zusammen mit einem Verbandsrat Eilbeschlüsse fassen. Sie bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an die Verbandsversammlung. Ausgenommen von Eilbeschlüssen sind Beschlüsse, die eine Änderung der Verbandssatzung oder der Entschädigungssatzung betreffen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Fach- und Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Verbandsgeschäftsstelle und kann diesen Weisungen und Aufträge im Rahmen der Verbandsaufgaben erteilen. Im Zusammenhang damit obliegen ihm die Personalentscheidungen für die Bediensteten in der Verbandsgeschäftsstelle.
Er kann Aufgaben der Dienstaufsicht auf den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle übertragen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, wenn die Deckung gewährleistet ist.

§ 7 Sitz des Verbandes, Verbandsgeschäftsstelle

- (1) Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat seinen Sitz in Radebeul.
- (2) Für die sachgerechte Wahrnehmung der Verbandsaufgaben unterhält der Regionale Planungsverband am Sitz des Verbandes eine Verbandsgeschäftsstelle. Ihre Aufgabe ist es, zur Erfüllung der rechtlich normierten Aufgaben, wie sie sich insbesondere aus dem Raumordnungsgesetz, dem Sächsischen Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan, dem Sächsischen Naturschutzgesetz und weiteren Normen zur Bereitstellung und Information über raumbezogene Daten ergeben, die fachlichen Arbeiten zu erledigen und die Beratungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses fachlich-inhaltlich vorzubereiten und entsprechende Vorlagen für die Sitzungen zu erarbeiten.
- (3) Die Verbandsgeschäftsstelle wird durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle geführt.
Der Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
 - ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der weiteren Bediensteten des Verbandes
 - unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse und koordiniert die dazu sowie die zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele des Regionalplanes erforderlichen Aktivitäten,
 - organisiert die Wirtschaftsführung des Verbandes nach den Maßstäben der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte; mit Beschluss der Verbandsversammlung können die Kassengeschäfte ganz oder teilweise an eine dafür geeignete Stelle zur Erfüllung übertragen werden

- nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Planungsausschusses und gegebenenfalls weiterer Ausschüsse teil und ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich; er kann die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verbandsgeschäftsstelle an den Sitzungen der Verbandsgremien veranlassen.
- (4) Durch den Leiter der Verbandsgeschäftsstelle ist im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs und Verbandswirtschaft

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes die Höhe der in § 12 Abs. 2 SächsLPIG normierten Zuwendung des Freistaates Sachsen übersteigt, erhebt der Verband eine Umlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Ihre Höhe ist in der jeweiligen Haushaltssatzung festzulegen.
- (2) Der jeweilige Anteil der einzelnen Mitgliedskörperschaften des Verbandes an der Umlage wird bestimmt nach der Einwohnerzahl der Umlagepflichtigen zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Sie ist bis zum 1. März des Haushaltsjahres fällig.
- (3) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses (für 2012 der Jahresrechnung) erfolgt jährlich, im Wechsel für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre durch ein örtliches Rechnungsprüfungsamt der Mitgliedskörperschaften. Für die Zuständigkeit in Fortführung des bisherigen Prüfzyklus' gilt folgende Reihenfolge:
- Jahresrechnung 2012 und Jahresabschluss 2013: Landeshauptstadt Dresden
 - Jahresabschluss 2014 und 2015: Landkreis Meißen
 - Jahresabschluss 2016 und 2017: Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- Nach dem Durchlaufen des angegebenen Prüfzyklus' beginnt die Reihenfolge von vorn. Die Durchführung der örtlichen Prüfung erfolgt unentgeltlich.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen.
- (2) In dringenden Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung zu Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Planungsausschusses in den betreffenden Regionalausgaben der Sächsischen Zeitung erfolgen.

§ 10 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Sächsische Landesplanungsgesetz keine Regelungen treffen, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände, hilfsweise die für Gemeinden und Landkreise, geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 4. November 2008 (SächsABl. AAz. Nr. 48 vom 27. November 2008, S. A 386 ff) außer Kraft.

Radebeul, den 25. September 2013

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Geisler
Verbandsvorsitzender